BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag 18. Wahlperiode Drucksache 18 / **1837**

(zu Drs. 18/1822) 21. 04. 15

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Anlage 1 des Berichts und Antrags des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zum zweiten Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes vom 14. April 2015 (Drs. 18/1822) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Buchstabe e) angefügt:

e) Die Nummer 8 wird aufgehoben, bisherige Nummer 9 wird Nummer 8

Begründung

Mit § 3 Nummer 8 wird eine pauschale Ausnahme von den Veröffentlichtungspflichten für das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) festgeschrieben. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten fordert seit langem, dass Informationspflichten ebenfalls für Sicherheitsbehörden und Geheimdienste gelten sollen. Die bisherige Bereichsausnahme ist nicht notwendig, weil das LfV weiterhin einzelfallbezogen und begründet die Herausgabe sensibler Informationen im Rahmen des Gesetzes verweigern kann. Mit diesem Änderungsantrag wird der Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 21. April 2015 sinnvoll ergänzt.

Kristina Voqt und Fraktion DIE LINKE